

Ordnung für die Lehrveranstaltung "Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs"

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung "Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs", die gemäß Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Freien Universität Berlin, zuletzt geändert am 15.05.2014 (Studienordnung), im 6. Semester angeboten wird.

§ 2 Zulassung zur Lehrveranstaltung

(1) Berechtigt zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung sind gemäß § 9 Abs. 1 BerlHG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) und der Studienordnung, Studierende, die folgende Studienleistungen nachweisen können:

1. Erfolgreicher Abschluss des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung
2. Arzneistoffanalytik (Schein)

(2) Entsprechend des Fachbereichsratsbeschlusses vom 12.12.2001, muss die Zahlung des pauschalen Entgelts für Verbrauchsmittel bis spätestens zum ersten Tag des ersten Demonstrationskurses des 6. Semesters entrichtet sein.

(3) Die Lehrveranstaltung unterliegt Beschränkungen der Teilnehmerzahl. Die Zulassung richtet sich nach § 12 Abs. 2 SfS. Die Teilnehmerzahl wird vom Akademischen Senat festgelegt.

(4) Für die Teilnahme am Demonstrationskurs ist die Einschreibung **in gesonderte Listen erforderlich**. Die Auslage der Listen erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(5) Freie Plätze können nur bis zum Tag des Vorlesungsbeginns (beginnen die Veranstaltungen des 6. Semesters früher, jedoch nur bis zu diesem Termin) besetzt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Scheinvergabe

Voraussetzung für die Scheinvergabe ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Demonstrationskurs.

§ 4 Regelmäßige Teilnahme

(1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Studierende gemäß § 11 Studienordnung nicht mehr als 15 % des Zeitumfangs aus einem wichtigen Grund versäumt hat. Der Grund für das Fehlen ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(2) Wurden mehr als 15 % der Kursstunden versäumt, können diese nach Maßgabe freier Plätze im folgenden Semester nachgeholt werden. Ein Rechtsanspruch auf Nachholung von versäumten Kursstunden beziehungsweise -aufgaben besteht nicht.

§ 5 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme am Demonstrationskurs wird innerhalb der Lehrveranstaltung durch eine qualifizierte Diskussion, Erledigung der praktischen Teile der Lehrveranstaltung und durch Bestehen der Leistungskontrolle erbracht.
- (2) Praktikumsaufgaben sind erledigt, wenn
 1. ausreichende theoretische Kenntnisse im Rahmen der praktikumsbegleitenden Seminare und Versuchskolloquien nachgewiesen wurden. Dazu werden einzelne Studierende mündlich befragt.
 2. Die Praktikumsversuche durchgeführt und die richtigen Ergebnisse erzielt wurden. Über jeden Versuch ist ein Protokoll anzufertigen.
 3. Gegenstand der Leistungskontrolle ist der im Kurs und in den kursbegleitenden Lehrveranstaltungen behandelte Lehrstoff.
- (4) Die Leistungskontrolle erfolgt gemäß §§ 12, 18, 19 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin. Die Leistungskontrolle wird in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt und orientiert sich an den Beispielprüfungen des E-Examinationcenters der Freien Universität Berlin (<http://www.e-examinations.fu-berlin.de/pruefungssoftware/beispielpruefung/index.html>). Termine der Leistungskontrolle werden durch Aushang beziehungsweise im Blackboard - Learning Management System, spätestens während des Kurses, bekannt gegeben.
- (5) Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn 50 % der maximalen Punktzahl erreicht sind.
- (6) Versäumt der Studierende ohne Nachweis eines triftigen Grundes eine Leistungskontrolle, gilt diese als "nicht ausreichend" (5,0). Der Grund ist dem Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei wiederholtem Versäumnis der Leistungskontrolle aus Erkrankungsgründen kann auf einer amtsärztlichen Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bestanden werden.

§ 6 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Eine nicht bestandene Leistungskontrolle darf gemäß § 20 Abs. 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin höchstens dreimal wiederholt werden.
- (2) Ist die Leistungskontrolle nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, hat sich der/die Studierende oder frühestmöglich, entweder vor Beginn des darauffolgenden Semesters oder vor der nächstmöglichen Leistungskontrolle, zwischen den nachfolgend aufgeführten zwei Optionen zur Erbringung der verbleibenden zwei weiteren Wiederholungsmöglichkeiten zu entscheiden:
 1. Die Wiederholung der Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle und eine weitere Wiederholung der Leistungskontrolle oder
 2. Zwei weitere Wiederholungen der Leistungskontrolle im darauffolgenden Semester ohne Wiederholung der Lehrveranstaltung. Der Verzicht auf die Wiederholung der Lehrveranstaltung ist nicht revidierbar und gilt auch dann, wenn der zweite oder der letzte Wiederholungsversuch erfolglos geblieben ist.
- (3) Die Erklärung des/der Studierenden über die Entscheidung gemäß Satz 1 hat unaufgefordert schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltung an den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung oder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin zu erfolgen. Der Studierende kann auf Antrag eine Beratung über individuelle Leistungsdefizite als Entscheidungshilfe erhalten. Erfolgt die Erklärung gemäß Satz 2 nicht rechtzeitig, wird nach der zweiten Option gemäß Satz 1 Nr. 2 verfahren.

(4) Termine der Wiederholungsmöglichkeit werden jeweils durch Aushang beziehungsweise im Blackboard - Learning Management System rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die anderweitig erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt.

§ 8 Ausgabe des Scheines

Die Scheine werden nach erfolgreichem Absolvieren der theoretischen Leistungskontrolle vom Institutssekretariat bis zum 2. Prüfungsabschnitt gesammelt und dann an das Prüfungsamt weitergeleitet.

§ 9 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung

(1) Der Kurs erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 2 (Anlage 1, Teil I) der Approbationsordnung für Apotheker vom 02.08.2013 über 1 Semester und umfasst 6 Semesterwochenstunden.

(2) Beginn und Ende sowie Inhalt und Abwicklung des Semesterpensums werden in einem gesonderten Aushang beziehungsweise im Blackboard - Learning Management System ausgehängt, der als Teil der Lehrveranstaltungsordnung für alle Studierenden verbindlich ist. Ort und genauer zeitlicher Ablauf werden nach § 9 dieser Ordnung geregelt.

(3) Jeder Studierende ist verpflichtet, die in den Laboratorien aushängenden Anweisungen und Erläuterungen zu lesen und sich über Änderungen sowie neue Aushänge laufend zu informieren.

(4) Der Zugang zu den Kursräumen ist nur den Kursteilnehmern gestattet. Alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln; die Studierenden sind für Sauberkeit und Ordnung in den Kursräumen verantwortlich.

(5) Die Computer dürfen nur für die im Praktikum vorgegebenen Zwecke verwendet werden, die Benutzung für Computerspiele sowie der Einsatz fremder Software ist untersagt. Beim Arbeiten mit Computern ist jeder Studierende zu äußerster Sorgfalt verpflichtet.

(6) Schäden an den Computern und anderen Geräten sowie der Laboratorien sind unverzüglich dem Versuchsleiter zu melden. Für abhanden gekommene Geräte sowie Schäden an Einrichtungen und Geräten haften die Studierenden persönlich oder als Gemeinschaft.

(7) Zu Beginn des Kurses erfolgt eine Sicherheitsunterweisung. Die Teilnahme daran sowie die Anerkennung der aushängenden Laborordnung und dieser Kursordnung sind Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung und durch Unterschrift zu bestätigen.

(8) Schwangere und stillende Frauen dürfen am Kurs nicht teilnehmen. Sofern möglich werden individuelle Lösungen angeboten, um das Kursziel dennoch zu erreichen. Studierende sind verpflichtet das Bestehen einer Schwangerschaft oder das Stillen der Praktikumsleiterin oder den Assistenten anzuzeigen.

(9) Beim Arbeiten im Labor sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Aus Gründen der Sicherheit ist es untersagt, allein in den Kursräumen zu arbeiten.
2. Die Vorgaben der Laborordnung sowie die Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und Geräten sind strikt zu beachten und einzuhalten. Die Bedienung von Geräten und Apparaturen darf nur nach Einweisung der Studierenden durch einen Assistenten erfolgen. Detaillierte Vorgaben, insbesondere zum Personenschutz, zum Umgang mit und zur Entsorgung von Gefahrstoffen sowie zur Gewinnung biologischen Probenmaterials werden in der Sicherheitsunterweisung und im Skript gemacht.

(10) Jeder Studierende hat sich über den Gebrauch der Feuerlöscher und Notbrausen zu informieren.

(11) Unfälle sind sofort dem aufsichtführenden Assistenten und innerhalb von 24 Stunden der studentischen Krankenversorgung zu melden.

(12) Für Garderobe und Wertsachen wird nicht gehaftet.

(13) Essen und Trinken ist in sämtlichen Laboren verboten.

(14) Bei Verstößen gegen die Lehrveranstaltungsordnung wird der Studierende vom aufsichtführenden Assistenten verwarnt. Bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Lehrveranstaltungsordnung während eines Semesters kann der Studierende von der weiteren Kursteilnahme ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Kursordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Die bisherige Kursordnung wird mit dem gleichen Tage ungültig.

Berlin, 30.09.2016

Prof. Dr. M. Schäfer-Korting